**Verordnung**

des Gemeinderates der Wählen Sie ein Element aus. xxx vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. betreffend die Einreihung einer öffentlichen Straße in eine andere Straßengattung (Umreihung) und gleichzeitige Aufhebung der bisherigen Einreihung

Gemäß § 11 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 84/1991, idgF, in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z 4 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, idgF wird verordnet:

§ 1

Folgende Wählen Sie ein Element aus. – im Verordnungsplan (§ 2) Wählen Sie ein Element aus. dargestellt – wird/werden in die Straßengattung Wählen Sie ein Element aus. eingereiht und gleichzeitig die bisherige Einreihung als Wählen Sie ein Element aus. aufgehoben:

Grundstück Nr. xxx, KG xxx

§ 2

Im angeschlossenen Verordnungsplan (Anlage, Maßstab Wählen Sie ein Element aus.) ist die Lage der Wählen Sie ein Element aus. gemäß § 1 ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Wählen Sie ein Element aus.

angeschlagen: Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

abgenommen: Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.